



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0415/2024		Datum: 02.08.2024	
Dezernat 2			
Verfasser:	37-Amt für Brand- und Katastrophenschutz	Az.: 37.50 ge	
Betreff:			
Beschlussfassung über die Vereinbarung zur Errichtung des Neubaus und der Nutzung der Integrierten Leitstelle Koblenz			
Gremienweg:			
06.09.2024	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
26.08.2024	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert	

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt,

- a) den Oberbürgermeister zu ermächtigen, mit den Landkreisen Ahrweiler, Mayen-Koblenz, Cochem-Zell und Rhein-Hunsrück-Kreis sowie der Stadt Koblenz die in der Anlage 1 beigefügte Vereinbarung zur Errichtung des Neubaus und der Nutzung der Integrierten Leitstelle Koblenz abzuschließen und
- b) die Verwaltung zu ermächtigen, die aus der Vereinbarung folgenden Maßnahmen durchzuführen.

Begründung:

Die Stadt Koblenz bildet zusammen mit den Landkreisen Ahrweiler, Mayen-Koblenz, Cochem-Zell und dem Rhein-Hunsrück-Kreis einen Rettungsdienstbereich (§ 4 Rettungsdienstgesetz – RettDG).

Für jeden Rettungsdienstbereich ist durch die zugeordneten Gebietskörperschaften (Träger des Rettungsdienstes nach § 3 RettDG) eine Integrierte Leitstelle nach den Vorgaben des § 7 RettDG vorzuhalten. Derzeit ist die Integrierte Leitstelle in Koblenz beim Amt 37 eingerichtet. Diese befindet sich seit deren Inbetriebnahme im Jahr 2011 auf der Feuerwache 1 – Raental.

Bereits seit mehreren Jahren bestehen gemeinsame Überlegungen und Bestrebungen die Integrierte Leitstelle am Standort der Feuerwache 3 – Bubenheim neu zu bauen. Die jetzigen Raumverhältnisse haben schon seit Jahren die maximale Kapazitätsgrenze erreicht. Im jetzigen Einsatzleitraum kann daher an den vorhandenen Einsatzleitplätzen nur das reguläre Einsatzaufkommen disponiert werden. Für die Bewältigung von Großschadenslagen stehen in den Räumlichkeiten nicht ausreichend Einsatzleitplätze zur Verfügung. Am jetzigen Standort bestehen keine Erweiterungsoptionen mehr. Der Aufstockung von Fahrzeughallen stehen statische Gründe entgegen. Die vorhandene Grundstücksfläche ist unzureichend für einen Neubau. Insofern wurde bei Konzeption der Feuerwache 3 bereits die notwendige Grundstücksfläche für die Errichtung einer Leitstelle entsprechend berücksichtigt.

Durch die Änderungen des Landesrettungsdienstplanes Rheinland-Pfalz im Jahr 2023 wurde zudem der Rhein-Hunsrück-Kreis dem Rettungsdienstbereich Koblenz zugeordnet. Damit steigt das Einsatzaufkommen, welches durch die Leitstelle Koblenz künftig zu bearbeiten ist. Somit besteht ein zusätzliches Aufkommen an Einsatzleitplätzen sowie an Funktions- und Sozialräumen. Ein Neubau der Integrierten Leitstelle ist im Ergebnis unabweisbar. Diese Einschätzung teilt auch das zuständige Ministerium des Innern und für Sport (Mdi).

Die zuständige Behörde ist gemäß § 7 Abs. 6 RettDG für den Betrieb der Leitstelle verantwortlich. Dies ist für den Rettungsdienstbereich Koblenz die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz. Gemäß dem zwischen den Trägern geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 21.10.2010 ist die Stadt Koblenz (Amt für Brand- und Katastrophenschutz – Amt 37) Betreiber der Integrierten Leitstelle.

Die Leitstelle ist nach den Vorgaben des § 7 RettDG in Rettungsdienstbereichen mit mindestens einer Berufsfeuerwehr als eigenständiges Gebäude, möglichst auf dem Gelände der Berufsfeuerwehr, zu errichten. Der Betrieb erfolgt in gemeinsamer Trägerschaft mit der Gebietskörperschaft der Berufsfeuerwehr sowie einer, in der Regel der größten, im Rettungsdienstbereich mit der Durchführung des Rettungsdienstes beauftragten Sanitätsorganisation. Für die Leitstelle Koblenz ist dies das Amt 37 und der DRK-Landesverband. Die Leitung obliegt dem Amt 37.

Die Rettungsdienstbehörde hat die mit den Gebietskörperschaften einvernehmlich abgestimmten in der Anlage 1 beigefügte Vereinbarung erstellt und mit dem Mdi abgestimmt.

Die Vereinbarung dient der strukturierten Arbeit zur Erstellung einer Bauplanung (§ 2 der Vereinbarung) und der abschließenden Bauausführung (§ 3 der Vereinbarung).

Zur Umsetzung sind zwei aufeinander aufbauende Gremien vorgesehen:

- a) Steuerungsgruppe Neubau ILS (§ 5 der Vereinbarung und
- b) Projektgruppe Neubau ILS (§ 6 der Vereinbarung)

Die in § 9 und 10 vorgesehene Kostenverteilungen richten sich nach den Vorgaben des Rettungsdienstgesetz. Nach § 11 Abs. 2 RettDG sind die Kosten für die bauliche Herstellung und Erneuerung durch die dem Rettungsdienstbereich zugeordneten Gebietskörperschaften im Verhältnis der für den Finanzausgleich maßgebenden Einwohner zu tragen. Nähere Einzelheiten können hierzu der Anlage 2 entnommen werden. Die Kosten für die Leitstellentechnik trägt das Land. Im Haushalt der Stadt Koblenz ist für den Neubau im Teilhaushalt 05, Produkt 1262 ein Projekt (Z371012000) gebildet worden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die geprüften Rechnungen zeitnah auszugleichen.

Die Stadt Koblenz soll mit der vorliegenden Vereinbarung damit beauftragt werden, zunächst in der Bauplanungsphase eine mit den zuständigen Landesbehörden abgestimmte Entwurfsplanung, einschließlich zugehöriger Kostenberechnung, zu erstellen. Die sich daran anschließende Projektphase (Bauausführung) beginnt gemäß der Vereinbarung folglich erst, wenn alle Vertragspartner deren anteilige Finanzierung zugesichert haben.

Für die umfassende Planungs- und Projektphase ist beim Amt 37 eine temporäre Projektstelle notwendig, welche gemäß § 6 der Vereinbarung ebenfalls anteilig von den Gebietskörperschaften mitfinanziert wird. Im Haushalt 2024 ist diese bereits mit entsprechendem Stellenbesetzungsvermerk berücksichtigt.

Das Gebäude der neu zu errichtenden Integrierten Leitstelle steht im Eigentum der Stadt Koblenz. Die Stadt Koblenz stellt unentgeltlich das Grundstück zur Verfügung. Im Gegenzug erteilen die

Vertragspartner deren Einverständnis, dass Räumlichkeiten innerhalb der Leitstelle für die Aufgaben der kommunalen Feuerwehreinsatzzentrale (FEZ) zur Verfügung gestellt werden.

Anlage/n:

- Anlage 1: Entwurf über die Vereinbarung zur Errichtung und der Nutzung der Integrierten Leitstelle
- Anlage 2: Konzeption zur Realisierung

Auswirkungen auf den Haushalt (Stellenplan):
siehe Anlage 2

Auswirkungen auf den Klimaschutz:
-keine-